

## Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz abgeändert wird (O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetznovelle 1969)

(L - 242/2 - XX)

Das O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 51/1963, enthält die ausführungsgesetzlichen Regelungen zu den Grundsatzbestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, über die Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes im Lande und in den politischen Bezirken eingerichtet sind.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates normiert die Grundsatzbestimmung des § 14 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, daß diesem Kollegium neben dem Vorsitzenden und Mitgliedern mit beratender Stimme als Mitglieder mit beschließender Stimme anzugehören haben: „vom Land und von den Ortsgemeinden des politischen Bezirkes (in Städten mit eigenem Statut von der Stadtgemeinde) zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen“.

Die Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates ist im § 8 des O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes geregelt. Gemäß Abs. 1 lit. b dieses Paragraphen gehören dem Kollegium neben dem Vorsitzenden und den Mitgliedern mit beratender Stimme „elf Mitglieder mit beschließender Stimme (stimmberichtigte Mitglieder)“ an. Der § 9 des O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„§ 9.

### Bestellung der stimmberichtigten Mitglieder.

(1) Die stimmberichtigten Mitglieder (§ 8 Abs. 1 lit. b) sind nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien (§ 14 Abs. 2) zu bestellen.

(2) Unter den stimmberichtigten Mitgliedern müssen sich

a) mindestens drei Vertreter der Lehrerschaft an

den in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schulen (Lehrervertreter) und

b) mindestens ebensoviele Elternvertreter befinden.

(3) Die Lehrervertreter sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei auf die Schülerzahlen in den einzelnen Schularten nach Tunlichkeit Bedacht zu nehmen ist. Die übrigen Mitglieder sind von den Gemeinden zu bestellen.“

Die nähere Regelung hinsichtlich der Bestellung von stimmberichtigten Mitgliedern des Kollegiums des Bezirksschulrates durch die Gemeinden enthält § 11 des O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes.

Die in der Grundsatzbestimmung des § 14 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorgezeichnete und im § 8 des O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes umschriebene Aufgabe der Gemeinden bei der Bestellung von stimmberichtigten Mitgliedern des Kollegiums des Bezirksschulrates ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches. Gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, „haben die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen“.

Diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis soll durch das im Entwurf vorliegende Gesetz, mit dem das O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz abgeändert wird (O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetznovelle 1969), Rechnung getragen werden. Eine Änderung der gegebenen Rechtslage wird im übrigen durch diese Novellierung nicht bewirkt.

**Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz abgeändert wird (O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetznovelle 1969), beschließen.**

Linz, am 5. November 1969

Rödhammer

Obmann

Buchinger

Berichterstatler

## Gesetz

vom .....

mit dem das O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz abgeändert wird  
(O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetznovelle 1969)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der §§ 8 und 14 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, beschlossen:

Das O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 51/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Der letzte Satz des § 9 Abs. 3 entfällt.
2. Dem § 9 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:  
„(4) Die übrigen Mitglieder sind von den Gemeinden zu bestellen. Diese Aufgabe der Gemeinden ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.“
3. Im § 11 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortgruppe „§ 9 Abs. 3“ die Wortgruppe „§ 9 Abs. 4“.